

Begründung

Allgemeiner Teil

In § 129 Abs. 2 InvFG 2011 wird die FMA ermächtigt, nach Anhörung der Meldestelle, mittels Verordnung unter Bedachtnahme auf die europäischen Gepflogenheiten die näheren Erfordernisse einer elektronischen Hinterlegung der in § 129 InvFG 2011 genannten Unterlagen festzulegen. Die Meldestelle ist gemäß dem Verweis auf § 12 KMG die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) und hat die übermittelten Unterlagen gemäß dieser Bestimmung aufzubewahren. Im Hinblick auf die erwartete Vielzahl und den Umfang der Prospekte sowie Kundeninformationsdokumente („KID“) ist einer elektronischen Übermittlung und anschließenden elektronischen Hinterlegung aus verwaltungsökonomischen und administrativen Gründen jedenfalls der Vorzug zu geben. Durch diese Verordnung werden für die Verwaltungsgesellschaften die näheren faktischen Erfordernisse konkretisiert, mittels derer sie ihrer in § 129 Abs. 2 InvFG 2011 normierten Übermittlungspflicht nachzukommen haben, sodass der OeKB spätestens am Tag der Veröffentlichung die Unterlagen zur Hinterlegung vorliegen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Bestimmung wird für die Übermittlung der in § 129 Abs. 2 InvFG 2011 genannten Unterlagen und die weitere Hinterlegung durch die Meldestelle die ausschließliche elektronische Form festgelegt, um die Effizienz der Übermittlung durch die Verwaltungsgesellschaft zu steigern und den Verwaltungsaufwand für die Aufbewahrung auf Seiten der Meldestelle zu verringern.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung werden nähere Anforderungen an die Übermittlung der gemäß § 129 Abs. 2 InvFG 2011 zu hinterlegenden Unterlagen festgelegt. Die zu hinterlegenden Unterlagen sind samt den auf Ihnen angebrachten Unterschriften bzw. Signaturen, soweit solche gesetzlich erforderlich sind, elektronisch (z.B. eingescannt) so zu übermitteln, wie sie hergestellt wurden.

Im Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Übermittlung im Wege des von der OeKB auf ihrem Internetportal betriebenen elektronischen Übermittlungs- und Hinterlegungssystems zu erfolgen hat. Eine Übermittlung über dieses Internetportal bezweckt die Schaffung eines einheitlichen Übermittlungsstandards für die Datenübermittlung, um unterschiedliche, insbesondere unsichere, andere Übermittlungsarten (z.B. durch bloße E-Mails) hintanhalten zu können.

Im Abs. 2 wird das Dateiformat der zu hinterlegenden Unterlagen festgelegt. Die Formatbezeichnung „Portable Document Format/A (ISO 19005)“ ist dem ISO Standard für PDFs entnommen. Das PDF-Format ermöglicht ein einheitliches, leicht zu administrierendes und nachhaltiges Hinterlegungsprozedere. Die Möglichkeit der Übermittlung in einem anderen geeigneten Dateiformat wird von der Meldestelle auf ihrer Internet-Seite bekanntgegeben.

Das in Abs. 3 festgelegte Erfordernis der konsolidierten Hinterlegung von Änderungen der Unterlagen entspricht der bisher geübten Praxis und dient der Verständlichkeit und Lesbarkeit, da widrigenfalls eine Vielzahl gesonderter einzelner Nachtragsdokumente zur Unübersichtlichkeit der Prospekte beiträgt.

Zu § 3

Mit dieser Bestimmung wird ein weiteres Erfordernis für die elektronische Übermittlung von Dokumenten gemäß dieser Verordnung dahingehend vorgesehen, dass sich die Verwaltungsgesellschaft vor erstmaliger Übermittlung der zu hinterlegenden Unterlagen bei der OeKB anzumelden hat. Mit einer solchen vorherigen Anmeldung soll der Meldestelle die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Überprüfung des Vorhandenseins der Mindestunterfertigungen auf dem Prospekt und den Prospektänderungen gemäß § 129 Abs. 2 InvFG 2011 iVm mit § 12 KMG – insbesondere bei der Übermittlung von Unterlagen durch ausländische Verwaltungsgesellschaften – erleichtert werden.